



3003 Bern, 17. Mai 2022

---

## **Flughafen Zürich**

### **Plangenehmigung**

Dock B / Terminal 2, G01, Umbau Passkontrollschalter für Überlauf  
Projekt-Nr. 22-01-003

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 23. März 2022 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau der Passkontrollschalter für Überlauf im Terminal 2, G01, ein.

#### 1.2 *Begründung und Beschrieb*

Wegen des erwarteten Mehraufkommens an Passagieren durch die neue Passkontrolle EES (Entry-Exit-System) für Drittstaatsangehörige soll ein zusätzlicher Überlauf erstellt werden, um die Passkontrollen speditiv abfertigen zu können. Damit soll langen Wartezeiten entgegengewirkt werden.

Im Einreisekorridor soll ein Teil abgetrennt werden, in welchem bis zu sechs mobile Passkontrollschalter aufgestellt werden können. Zur Abtrennung wird eine Glas-Metall Konstruktion von 2,50 m Höhe errichtet. Der Bereich darüber wird durch ein Gitternetz bis unter die bestehende Decke geschlossen. So wird garantiert, dass keine unbefugten Übertritte stattfinden können. Weiter wird gewährleistet, dass im Fall eines Brandes oder einer Rauchentwicklung der Rauch über die bestehende Entrauchungsanlage abgesaugt werden kann. Der restliche Bereich des Einreisekorridors wird so dimensioniert, dass die benötigte Fluchtwegbreite weiterhin gewährleistet ist. In der Nacht wird die Grenze beim bestehenden Passkontrollschalter geschlossen.

Es handelt sich um eine luftseitige Baustelle. Die Anlieferung erfolgt über das Tor 101, via die Airside-Center-Strasse und über einen Lift zur Baustelle. Die Baustelle wird durch Bauwände vom Passagierbereich getrennt. Die Bauwände dienen gleichzeitig als Brandabschnitt und Staubschutz. Alle Arbeiten sind tagsüber geplant; evtl. wird bei lärmintensiven Arbeiten auch in der Nacht oder in Randzeiten gearbeitet. Altlasten und Schadstoffe werden keine erwartet.

Die Bauarbeiten sind für die Zeit von Ende August 2022 bis Mitte Januar 2023 vorgesehen. Die Bausumme wird mit Fr. 200 000.– veranschlagt.

#### 1.3 *Standort*

Dock B / T2, G01, Luftseite, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Vers.-Nr. 2840 (Kloten).

#### 1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

#### 1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, diverse Pläne sowie einen Brandschutznachweis und -plan.

#### 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

### 2. **Instruktion**

#### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK<sup>1</sup>-Sitzung vom 3. Februar 2022 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37*i* Abs. 2 LFG<sup>2</sup> festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 23. März 2022 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich an.

Einsprachen wurden keine erhoben.

#### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen, vom 29. März 2022;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 31. März 2022;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung, vom 22. April 2022;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 27. April 2022;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 29. April 2022;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 2. Mai 2022;
- AFM vom 2. Mai 2022.

---

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Die Stellungnahmen wurden der FZAG vorgelegt, die am 4. Mai 2022 mitteilte, dass sie keine Einwände gegen die beantragten Auflagen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Die Passkontrollschalter gehören zu den Terminalinfrastrukturen des Flughafens; sie dienen seinem Betrieb und gelten als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL<sup>3</sup>. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforde-

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

rungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das Vorhaben liegt im Inneren des Docks B / Terminal 2 und tangiert keine aviatischen Bereiche; eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL nach Art. 9 VIL war somit nicht erforderlich.

## 2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich, Stand 11. August 2021, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erfor-

derliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per E-Mail an [tvf.AFM@vd.zh.ch](mailto:tvf.AFM@vd.zh.ch) zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luffahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luffahrt).

Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luffahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luffahrt).

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der FZAG ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

## 2.6 *Zollsicherheit*

Das BAZG bzw. der Zoll Zürich-Flughafen hat keine Einwände oder Vorbehalte gegen das Projekt. Die Aufnahme von Auflagen erübrigt sich somit.

## 2.7 *Kantonspolizei*

Die Flughafenpolizei-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände, macht jedoch die Einhaltung folgender Anträge geltend:

- Es sei sicherzustellen, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen / Non Schengen, EU-/ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich seien.
- Die Prozessabläufe für die Sicherheits- und Grenzkontrolle seien dem Staff und den Arbeitgebern bekanntzugeben und einzuhalten.

- Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und einzuhalten.

Die FZAG ist mit diesen Auflagen einverstanden und das UVEK erachtet sie als rechtskonform. Sie werden entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten stellt in ihrer Stellungnahme vom 2. Mai 2022 unter Ziffer 2 zahlreiche Anträge zum Brandschutz und der Feuerpolizei.

Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme der Stadt Kloten vom 2. Mai 2022 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die Anträge unter Ziffer 2 werden als Auflagen übernommen, sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

SRZ nimmt mit Schreiben vom 31. März 2022 Stellung zum Vorhaben und formuliert in den Bereichen Brandschutz, Planunterlagen, Zugang und Abnahmen / Inbetriebnahme diverse Anträge.

Diese werden von der FZAG nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme von SRZ vom 31. März 2022 wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die Anträge werden als Auflagen übernommen, sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.9 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG<sup>4</sup>, die ArGV 3<sup>5</sup>, Art. 82 UVG<sup>6</sup> und die VUV<sup>7</sup>. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 27. April 2022 für die Arbeitsplätze in den Bereichen natürliche und künstliche Beleuchtung, Raumklima (Lüftung, Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit) sowie Ergonomie diverse Anträge.

Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AWA vom 27. April 2022 wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die Anträge werden als Auflagen übernom-

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

<sup>5</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

<sup>7</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

men, sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

Die Stadt Kloten beantragt zum Arbeitnehmerschutz,

- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen; und
- Stellen mit Absturzgefahr seien gemäss SIA-Norm 358 für die Benutzer ausreichend zu sichern.

Diese Anträge der Stadt Kloten ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig und werden von der FZAG nicht bestritten. Ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

#### 2.10 *Behindertengerechtes Bauen*

Für die Umsetzung des Vorhabens sind das BehiG<sup>8</sup> und die SIA-Norm 500 «Hindernisfreie Bauten» inkl. Korrigenda anwendbar.

Die BKZ hat die Gesuchsunterlagen in Bezug auf behindertengerechtes Bauen gemäss SIA-Norm 500 geprüft und festgestellt, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Anträge stellt sie keine. Somit erübrigen sich Auflagen.

#### 2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Umbau der Passkontrollschalter für Überlauf im Terminal 2, G01, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

#### 2.12 *Vollzug*

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin und die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3



### 3. Gebühren

Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

– Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MwSt.)	Fr. 125.65
---	------------

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand	Fr. 860.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	Fr. 75.00
– Total	Fr. 1065.00

Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Das UVEK erachtet die Höhe der Gebühren als angemessen und genehmigt diese.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

### 4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG<sup>9</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

<sup>9</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

## **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFM) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Umbau der Passkontrollschalter für Überlauf im Dock B / Terminal 2, G01, mit folgenden Elementen wird wie folgt genehmigt.

- Abtrennung eines Teils des Einreisekorridors zur Schaffung von Raum für bis zu sechs mobile Passkontrollschalter durch eine Glas-Metall Konstruktion von 2,50 m Höhe;
- Schliessung des Bereichs darüber durch ein Gitternetz bis unter die bestehende Decke.

#### 1.1 Standort

Dock B / T2, G01, Luftseite, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Vers.-Nr. 2840 (Kloten).

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 23. März 2022 mit folgenden Beilagen:

- Gesuchformular, FZAG, 11.2.2022;
- Plan Nr. 850008-0003, Situation 1:10 000, FZAG, 16.03.2022;
- Plan Nr. 850008-0105, Grundriss / Ansicht, 1:50, FZAG, 24.02.2022;
- Brandschutznachweis, Balzer Ingenieure, 11.03.2022;
- Brandschutzplan, Grundriss G01, 1:200, Balzer Ingenieure, 11.03.2022.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per E-Mail an [tvf.AFM@vd.zh.ch](mailto:tvf.AFM@vd.zh.ch) zu senden.

2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt).
  - 2.1.6 Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt).
  - 2.1.7 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
  - 2.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
  - 2.1.9 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
  - 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der FZAG ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Kantonspolizei*
- 2.2.1 Es ist sicherzustellen, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen/Non Schengen, EU-/ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind.
  - 2.2.2 Die Prozessabläufe für die Sicherheits- und Grenzkontrolle sind dem Staff und den Arbeitgebern bekannt und müssen eingehalten werden.
  - 2.2.3 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und müssen eingehalten werden.
- 2.3 *Brandschutz und Feuerpolizei*
- 2.3.1 Die Auflagen unter Ziffer 2 in der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 2. Mai 2022 sind einzuhalten bzw. umzusetzen (Beilage 1).
  - 2.3.2 Die Auflagen in der Stellungnahme von SRZ vom 31. März 2022 sind einzuhalten bzw. umzusetzen (Beilage 2).

## 2.4 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

- 2.4.1 Die Auflagen in der Stellungnahme des AWA vom 27. April 2022 sind einzuhalten bzw. umzusetzen (Beilage 3).
- 2.4.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 2.4.3 Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss SIA-Norm 358 für die Benutzer ausreichend zu sichern.

## 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ beträgt insgesamt Fr. 125.65; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ. Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 1065.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen /Luftverkehr, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Marcel Kägi  
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

## **Beilagen**

Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 2. Mai 2022

Beilage 2: SRZ, Stellungnahme vom 31. März 2022

Beilage 3: AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 27. April 2022

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.